

# Pfarrei Franz von Assisi

## Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 12.06.2020

Verantwortlich: Propst Dr. Benner

Telefon: 0431/260923-0

---

### 1. Präambel

Die aktuelle Pandemie beschäftigt uns länger, als wir erahnen konnten. In den kommenden Wochen werden wir in enger Abstimmung mit den Landesregierungen und den anderen Kirchen- und Religionsgemeinschaften versuchen, die durch einschneidende Maßnahmen erarbeiteten Spielräume zu nutzen und durch vorsichtige Lockerungen wieder öffentliche Gottesdienste feiern zu können. Dies ist noch keine Normalität. Wir wissen um die Gefahr für ältere Menschen und um solche, die teils ohne ihr Wissen Vorerkrankungen in sich tragen. Sie alle bedürfen unserer Vorsicht und unseres Schutzes. Wir möchten die Gefahr einer Ansteckung unter dem Dach der Kirche so weit wie möglich verringern. Dazu gehört, dass wir diesen Kurs im Fall einer eventuell erneuten Zunahme der Erkrankungen wieder korrigieren müssen. Bei der Umsetzung und Anpassung der Regelungen auf die Verhältnisse vor Ort setzen wir auf das Wissen und das Augenmaß aller Verantwortlichen in den Pfarreien. Schützen Sie sich und andere!

### 2. Allgemeine Regelungen

Seit Anfang Mai 2020 können im Erzbistum Hamburg wieder Gottesdienste gefeiert werden. Die durch die jeweiligen Landesverordnungen festgelegten Regelungen sind dabei maßgeblich. Ferner gilt:

1. Die öffentlichen Gottesdienste werden an den zentralen liturgischen Orten in den Kirchen gefeiert, nicht jedoch in sonstigen Gottesdiensträumen (Krypta, Seitenkapelle usw.). Für Gottesdienste in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen gelten die zusätzlichen Bestimmungen durch den Träger oder das jeweilige Land. Eine Übertragung ins Freie oder in Gemeinderäume ist grundsätzlich möglich, wenn für jeden dieser Orte die jeweiligen Bestimmungen der Länder eingehalten werden.
2. Wenn Gottesdienste in ökumenischer Gastfreundschaft in einer größeren Kirche gefeiert werden, ist die Verantwortlichkeit für das Einhalten der Regelungen im Vorfeld zu klären.
3. Können die Regelungen nicht eingehalten werden, können keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden.
4. Trauergottesdienste und Begräbnisfeiern dürfen in den Kirchen bzw. auf den Friedhöfen nach entsprechenden Landes- und Diözesanregelungen gefeiert werden.

5. Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Diakonen- und Priesterweihen enthalten (liturgische) Elemente, die mit Körperkontakt verbunden sind. Dies braucht eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regelungen.

### **3. Regelungen für öffentliche Gottesdienste:**

6. Die Gottesdienstteilnehmer\_innenzahl (inkl. liturgischer Dienste) ist begrenzt; Sie richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln (Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben; Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer\_innen entsprechend der räumlichen Verhältnisse).

7. Die Bestuhlung (Kirchenraum und Altarraum) wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Dabei gilt, dass nach allen Seiten hin der Mindestabstand einzuhalten ist. Ggf. werden die Gläubigen von Ordner\_innen platziert. Familien werden dabei nicht getrennt (z.B. durch Familienbänke).

8. Personen mit Krankheitssymptomen können an den Gottesdiensten nicht teilnehmen. Eine behördlich angeordnete Quarantäne/Isolation darf für den Gottesdienstbesuch nicht unterbrochen werden.

9. Um die Einhaltung der Distanzregel zu gewährleisten werden für das Betreten und Verlassen der Kirche sowie für das Bewegen in den Gängen Laufrichtungen markiert. In diesem Fall unterscheiden sich der Eingang und der Ausgang der Kirche. Ist dies nicht möglich, werden die Teilnehmenden durch Ordner\_innendienste gelenkt bzw. begleitet. Zusätzliche Markierungen (auf dem Weg zu den Altarstufen, aber auch im Freien vor der Kirche) helfen, die Abstandsregelungen einzuhalten.

10. Es werden für alle Gottesdienste Ordner\_innendienste eingerichtet, die den Gottesdienstteilnehmer\_innen helfen, die Regelungen einzuhalten. Ehrenamtlichen, die einer Risikogruppe (Alter und Vorerkrankung) angehören, wird empfohlen, den Dienst nicht auszuüben.

11. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet. Die Kirchentüren stehen vor und nach den Gottesdiensten offen.

12. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

13. Die Gottesdienstteilnehmer\_innen sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren. Dort hat der Hinweis zu stehen: Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Verantwortung.

14. Die Händehygiene vor Betreten der Kirche wird durch das zur Verfügungstellen von Desinfektionsmittel gewährleistet.

15. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen, es sei denn ein ärztliches Attest befreit den Besucher von dieser Pflicht.

16. Die Pfarrei trifft Vorkehrungen, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Dafür werden Namen, Telefonnummer, Adresse, Erhebungsdatum und Ort erfasst. Diese werden für einen Zeitraum von sechs Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Die zur Datenerhebung verpflichtete Pfarrei hat Personen, die der Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen (§4 Absatz 2 der Landesverordnung zur Neufassung der Corona- Bekämpfungsverordnung vom 5. Juni 2020).

Damit keine Ansteckung über bereitliegendes Schreibmaterial erfolgt, können die Gottesdienstteilnehmenden einen zu Hause vorbereiteten Zettel mit den entsprechenden Daten in eine geschlossene Box im Vorraum der Kirche werfen. Die Daten werden max. sechs Wochen lang sicher an einem vom Pfarrer zu bestimmenden Ort verwahrt und anschließend zuverlässig vernichtet/gelöscht.

17. Wenn zwei Gottesdienste aufeinander folgen, ist vom Verlassen aller Teilnehmenden bis zum erneuten Einlass ein genügend großer zeitlicher Abstand (mindestens 1/2 Stunde) vorzusehen, um den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen (z.B. Reinigung von Türklinken/ Bänken) vornehmen zu können. In dieser Zeit dürfen sich nur die Ordner\_innen in der Kirche aufhalten. Vor der Kirche sind Ansammlungen zu vermeiden.

18. Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, kann in den kommenden Monaten Gebrauch gemacht werden. Auch hier sind die Abstandsregelungen und Hygienevorschriften wie in einem geschlossenen Raum einzuhalten. Die Teilnehmer\_innenzahl richtet sich hier nach der Größe der Fläche und dem einzuhaltenden Mindestabstand.

19. Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt.

#### **4. Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste gelten folgende Regelungen:**

20. An der liturgischen Gestaltung können folgende liturgische Dienste mitwirken:

- a. Priester/ Diakon/ Gottesdienstbeauftragte\_r
- b. Küster\_in
- c. Lektor\_in,
- d. Kantor\_in und/oder Organist\_in
- e. Kommunionhelfer\_in
- f. An den Sonntagen und Hochfesten können weitere Mitwirkende (Sänger\_innen und Instrumentalist\_innen) die Gottesdienste musikalisch mitgestalten, soweit die Abstandsregelungen am Aufstellungsort dies zulassen (vorzugsweise Empore – 3 m für Sänger\_innen). Blasinstrumente sind untersagt.

Konzelebration findet weiterhin nicht statt. Ausgenommen davon sind Gemeinschaften von Priestern, die haushaltsähnlich zusammenleben.

Priester und Seelsorger\_innen, die einer Risikogruppe (Alter und Vorerkrankungen) angehören, können nicht verpflichtet werden, einen Dienst zu übernehmen.

Ehrenamtlichen liturgischen Diensten, die einer Risikogruppe (Alter und Vorerkrankung) angehören, wird empfohlen, den Dienst bis auf weiteres nicht auszuüben.

21. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die Küster\_innen unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.

Die Küster\_innen – mit Mundschutz und Handschuhen ausgestattet – reinigen sorgfältig vor und nach den Gottesdiensten Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße und trocknen sie mit weichen Papiertüchern (z.B. Küchenrolle). Die Befüllung der Hostienschalen erfolgt mit Handschuhen. Die Gaben und Gefäße werden auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe gestellt. Die Priesterhostie liegt auf einer Patene separat. Gegenstände, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Mikrofon/Stative), werden ebenfalls vor und nach den Gottesdiensten sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert.

22. Auf das Einlegen von Hostien an den Eingängen der Kirche wird verzichtet.

23. Die Sakristei betreten neben den Küster\_innen nur die Priester, Diakone und Gottesdienstbeauftragten.

24. Vor Beginn des Gottesdienstes waschen sich Priester, Diakon und Gottesdienstbeauftragte\_r die Hände mit Seife. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.

25. Alle Gesten, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes. Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen.

26. Die Einzugsprozession beginnt vor der Sakristei. Priester und alle liturgischen Dienste ziehen dabei mit dem vorgesehenen Mindestabstand ein.

27. Alle liturgischen Dienste nehmen entsprechend der Abstandsregelungen im Altarraum ihre Sitzplätze ein. Durch den Abstand und die vorweg erfolgten Hygienemaßnahmen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Altarraum nicht notwendig.

28. Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr ist der Gemeindegesang verboten. Kantor\_innen können einzelne, zum solistischen Vortrag geeignete Elemente der Liturgie, vortragen. Der Antwortpsalm wird bis auf weiteres ohne Antiphon ausgeführt. Auch die Orgel kann durch Choralbearbeitungen und geeignete Musik die Gemeinde vertreten. Es empfiehlt sich, das eigene Gesangbuch von zu Hause für das persönliche Gebet und zum Mitverfolgen von instrumental ausgeführten Liedbearbeitungen mitzubringen. Die Kirchenexemplare des GOTTESLOB werden von den Pfarreien nicht ausgegeben.

29. Die Feier des Wortgottesdienstes bedarf keiner zusätzlichen Regelungen über das bisher Gesagte hinaus. Die Leseordnung bleibt bestehen.

30. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang zur Türkollekte aufgestellt.

31. Der Priester und ggf. der Diakon und/oder Kommunionhelfer\_in desinfizieren sich unmittelbar vor der Kommunionausteilung ihre Hände. Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist dabei zu beachten. Die musikalische Begleitung zur Kommunionausteilung beginnt unmittelbar.

32. Während des Hochgebetes bleiben die Hostienschale und der Kelch mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der großen Hostie.

33. Auf den Friedensgruß mit Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.

34. Die Kommunionausteilung wird so angepasst, dass ein Hinzutreten in angemessenem Abstand möglich ist. Die Abstände werden auf dem Kirchenboden markiert. Nach dem Empfang treten die Gläubigen einige Schritte zur Seite, um ungestört die Mund-Nase-Bedeckung anheben und den Leib des Herrn empfangen zu können.

35. Der Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) wird kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Wer die Kommunion austeilte, legt an dieser Stelle eine Mund-Nase-Bedeckung an. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenen Abstand gereicht. Die Kommunion-Austeilenden tragen Handschuhe. Auf den Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen beim Kommuniongang der Gläubigen ist vorher hinzuweisen.

36. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.

37. Einzelsegen (z.B. für Kinder und Erwachsene, die die Kommunion nicht empfangen) werden ohne Berührung vollzogen.

38. Zum einzelnen und den Abstand wahren Verlassen der Kirche am Ende des Gottesdienstes gibt der/die Gottesdienstleiter\_in entsprechende Hinweise.

## **5. Bußsakrament/ Krankensalbung/ Kranken- bzw. Hauskommunion**

39. Die Spendung des Bußsakraments wird nur an Orten vollzogen, die den oben genannten Erfordernissen (Abstand, Durchlüftung) genügen. Eine Beichte im Beichtstuhl ist unter diesen Umständen nicht möglich. Besser ist ein Ort in der Kirche, der frei zugänglich und geeignet ist, das Beichtgeheimnis zu wahren. Anwesende tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.

40. Sterbenden können die Sakramente unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften (Schutzanzug und -maske, Augenschutz, Handschutz) gereicht werden. Für jede Feier wird eigenes Öl mit dem im Rituale vorgesehen Gebet gesegnet.

41. Die Spendung der Kranken- bzw. Hauskommunion ist unter den oben genannten Erfordernissen (Abstandsregelungen, Hygiene) möglich. Dabei gilt Folgendes:

- Händewaschen beim Beitreten und Verlassen der Wohnung.
- Alle Anwesenden tragen eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Mundkommunion ist nicht erlaubt.

Ehrenamtliche Kommunionhelfer\_innen werden zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der zu Besuchenden keine Kranken- bzw. Hauskommunion bringen.

## **6. Veranstaltungen**

42. Für alle Veranstaltungen - unabhängig ihrer Größe - gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen auch in der Pfarrei Franz von Assisi. Dies gilt ebenfalls für die Abstands- und Hygieneregulungen. Alternativ kann eine Durchführung als Telefon- bzw. Videokonferenz stattfinden.

Für folgende Veranstaltungen gilt im Konkreten:

- a. Visitationen und Konsultationen werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- b. Die geplante Fahrt in den Sommerferien wird nicht stattfinden.
- c. Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Pfarrfesten usw. folgen den staatlichen Regelungen.
- d. Chor- und Ensembleproben sind bis auf weiteres untersagt.

## **7. Für die Nutzung der Gemeindehäuser gilt:**

### ➤ Allgemeine Verhaltensregeln während der Pandemie:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Mindestabstand von 1,5 m, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund
- bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben

### ➤ Maßnahmen beim Ankommen und Gehen, Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen wie Foyer, Treppenhäuser, Flure, Küche

- Beim Ankommen und beim Verlassen des Hauses bitte Hände desinfizieren oder mit Seife waschen
- Es ist ein Mund- Nasenschutz zu tragen. Ausnahmen gelten nur für Personen, die durch ein ärztliches Attest vom Tragen eines solchen Schutzes befreit sind.
- Unbedingt auf den Mindestabstand von 1,5 Meter achten
- gemeinschaftlich / oft genutzte Gegenstände bitte vor und nach Benutzung desinfizieren

➤ Maßnahmen in den Gruppenräumen und im Saal

- Ein Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten
- Beim Sprechen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten
- Auf überflüssige Diskussionen ist, wenn möglich zu verzichten
- Singen ist untersagt

An den Räumen der Gemeindehäuser ist die maximale Personenzahl pro Raum jeweils ausgewiesen. Diese ist von den Nutzern der Räumlichkeiten jederzeit einzuhalten.

➤ Lüften des Veranstaltungsraums

- die Gruppenräume sind vor Nutzung intensiv zu lüften
- Beim Verlassen der Räume ist ebenfalls gut durchzulüften

➤ Desinfektion von beanspruchten Flächen

- Stühle, Arbeitstische, Türklinken und Arbeitsmaterialien sind nach der Veranstaltung zu desinfizieren bzw. mit Spülwasser zu reinigen.

➤ Erfassung der Teilnehmenden

- Bei Zusammenkünften von Gruppen hat die Gruppenleitung dafür zu sorgen, dass Teilnehmende rückverfolgt werden können (Erhebungsdatum und Ort, Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) um die Nachverfolgung von Infektionsketten sicherzustellen. Die Teilnehmerlisten werden in verschlossenen Umschlägen, welche mit dem Veranstaltungsdatum versehen wurden an das Pfarrbüro übergeben. Sie werden in der Pfarrei für die Dauer von 6 Wochen aufbewahrt und danach analog den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet.

➤ Handlungsanweisung beim Verdacht auf erkrankte Teilnehmende

- Wenn der Verdacht besteht, dass einer der Anwesenden an Covid19 erkrankt sein könnte, ist dies unbedingt und unverzüglich an das Pfarrbüro zu melden. Von hier erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt.

In den Gemeindehäusern liegen Verhaltensregeln und die max. Personenanzahl pro Raum jeweils aus.

Kiel, den 12. Juni 2020

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers